

Abgeltungsteuer

Vortragsreihe Abgeltungsteuer – Präsentation zum Download

In einer Veranstaltungsreihe in Zusammenarbeit mit verschiedenen Banken hat Steuerberater Alexander Ficht aus Dreieich seine Mandanten über die Abgeltungsteuer informiert. Im steuerlichen Part beleuchtete er die Änderungen bzw. Neuregelungen. Im Banken-Part wurden die Anlagestrategien zur Abgeltungsteuer systematisch dargestellt.

Unser Service: Wer sich mit dem Gedanken trägt, seine Mandanten über die Abgeltungsteuer zu informieren, findet den Steuer-Vortrag von Alexander Ficht in „myIWW“ (www.iww.de) im „Online-Service“ unter „Präsentationen“ – Stichwort: „Abgeltungsteuer: Vortrag“.



In „myIWW“

Vermögenswirksame Leistungen

Keine Fortführung bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses

Ein Leser stellt folgende Frage: „Ein Arbeitnehmer hat über seinen Arbeitgeber Anfang 2008 einen Investmentsparvertrag abgeschlossen, der aus den vermögenswirksamen Leistungen (VWL) gespeist wird. Jetzt entscheidet sich der Arbeitnehmer, sein Arbeitsverhältnis für ein Jahr ruhen zu lassen. Den Sparvertrag möchte er jedoch gerne weiterführen. Ist das rechtlich zulässig?“

Die Antwort: Nein. Der Arbeitnehmer kann nicht in Eigenregie weitersparen; und sein Arbeitgeber darf die Beiträge während der Zeit mangels Lohnanspruch nicht überweisen. Begründung: VWL sind Geldleistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer in gesetzlich begünstigte Anlageformen anlegt. Der Arbeitgeber muss die Beträge unmittelbar an das Anlageinstitut überweisen. Da die VWL arbeitsrechtlich Bestandteil des Lohns sind (§ 2 Absatz 7 Vermögensbildungsgesetz), sind sie nur zu zahlen, wenn der Arbeitnehmer auch sonst Anspruch auf Gehalt oder Lohn hat. Das gilt beispielsweise bei Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder während eines bezahlten Urlaubs. Dies bedeutet im Umkehrschluss:

- Der Arbeitgeber ist zur Zahlung der VWL nicht verpflichtet, wenn das Arbeitsverhältnis ruht, wie im Fall des unbezahlten Urlaubs.
- Es ist auch nicht zulässig, dass der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber für diese Zeiten eigene private Mittel mit der Auflage zur Verfügung stellt, diese auf eine begünstigte Anlage zu überweisen.

Kein Anspruch auf Arbeitslohn – keine VWL

Lebensversicherung

Verfügungsklausel berechtigt auch zur Kündigung

Die Klausel „Die Gesellschaft kann den Inhaber des Versicherungsscheines als verfügungs- insbesondere empfangsberechtigt ansehen“ berechtigt den Inhaber des Versicherungsscheines auch zur vorzeitigen Kündigung des Lebensversicherungsvertrags, um den Rückkaufswert zu erlangen. Dies hat das Oberlandesgericht Bremen entschieden. (Urteil vom 19.2.2008, Az: 3 U 45/07)

Verfügung weit definiert